

Werbebedingungen Digital

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die «Werbebedingungen Digital» («Werbebedingungen») gelten für alle Werbeaufträge und regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen betreffend das Angebot von CH Regionalmedien AG («CH Regionalmedien») zur Integration von Werbetreibenden in einen Werbeträger der elektronischen Medien von CH Media Holding AG.

Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten für alle Dienstleistungen, Rechte und Pflichten unter den mit CH Regionalmedien abgeschlossenen Werbeaufträgen die vorliegenden Werbebedingungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CH Regionalmedien AG (nachstehend „AGB“).

Die Werbebedingungen gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers (nachstehend „der Vertragspartner“) unter Hinweis auf seine eigenen Werbe- oder Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Werbebedingungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern und soweit CH Regionalmedien dies schriftlich bestätigt hat.

1.2 Definitionen

Als Werbetreibende gelten einzelne Personen oder Unternehmen, die für sich, ihre Produkte und/oder Dienstleistungen oder die von ihnen vertriebenen Produkte und/oder Dienstleistungen werben.

Als Werbeauftrag gilt jeder Vertrag zwischen CH Regionalmedien und dem Vertragspartner über eine Integration jeglicher Form von kommerzieller Kommunikation («Werbemittel») des Werbetreibenden in einen Werbeträger der elektronischen Medien von CH Media Holding AG. Vertragspartner ist entweder der Werbetreibende selbst (mit oder ohne Stellvertretung durch eine Werbe- oder Media Agentur oder Vermarkter/Vermittler) oder eine Werbe- oder Media Agentur oder Vermarkter/Vermittler («Agentur»), sofern diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt.

Als Werbeträger sind alle werberelevanten elektronischen Medien zu verstehen, die von CH Media Holding AG betrieben werden.

Ein Werbemittel kann aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen:

- aus einem bewegten oder unbewegten Bild und/oder aus Text und/oder aus Tonfolgen;
- aus einer sensitiven Fläche, die bei Anklicken die Verbindung mittels einer vom Vertragspartner genannten Online-Adresse zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des Werbetreibenden oder eines Dritten liegen.

Als Werbemitteln kommen grundsätzlich diejenigen Formate in Frage, die in der jeweils gültigen Preis-liste –abrufbar unter www.chregionalmedien.ch – ausgewiesen sind. Sonderformate und -werbeformen sind nach Rücksprache und Prüfung durch CH Regionalmedien möglich.

1.3 Agentur

Werbeaufträge von Agenturen im Namen und auf Rechnung des Werbetreibenden («Kunde der Agentur») sowie im Namen und auf Rechnung der Agentur werden von CH Regionalmedien nur für namentlich genau bezeichnete Kunden angenommen. CH Regionalmedien ist berechtigt, von Agenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen. Ein von einer Agentur vertretener Kunde kann sich gegenüber CH Regionalmedien nur durch Zahlung an CH Regionalmedien gültig von seiner Zahlungsverpflichtung befreien.

Die Agentur ist verantwortlich, dass ihr Kunde über seine Pflichten und Rechte, die sich aus sämtlichen Vertragsbestandteilen ergeben, informiert ist.

Soweit Werbeagenturen Werbeaufträge erteilen, kommt der Vertrag, soweit Unklarheit herrscht, mit der Werbeagentur selbst zustande.

Die Agentur verpflichtet sich, sich ihren Kunden gegenüber an die Abrechnungspflichten gem. Art. 400 und 401 des Obligationenrechts zu halten.

2 Abschluss von Werbeaufträgen

Offerten bzw. Angebote der CH Regionalmedien sind stets freibleibend und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der verfügbaren Werbezeiten und/oder Werbepplätze.

Ein Werbeauftrag kommt rechtswirksam dann zu Stande, wenn CH Regionalmedien einen Werbeauftrag schriftlich bzw. per E-Mail bestätigt und der Werbetreibende oder die Agentur dieser Auftragsbestätigung nicht innert 48

Stunden, schriftlich bzw. per E-Mail widerspricht oder allenfalls eine entsprechende Vereinbarung vom Werbetreibenden bzw. der Agentur gegengezeichnet wird. CH Regionalmedien hat das Recht, vom Werbetreibenden oder der Agentur eine schriftliche Gegenbestätigung des Werbeauftrags zu verlangen (E-Mail genügt.) Mit der Integration der Werbemittel auf den vereinbarten Werbeplätzen kommt der Werbeauftrag in jedem Fall zustande. Die Integration der Werbemittel ersetzt in diesen Fällen die Bestätigung von CH Regionalmedien. In diesem Fall ist ein Widerspruch des Werbetreibenden oder der Agentur ausgeschlossen. Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur in Schriftform gültig.

Für den Werbeauftrag gelten ausschliesslich die vorliegenden Werbebedingungen sowie die nachfolgenden aufgezählten Dokumente, die einen wesentlichen und integralen Vertragsbestandteil bilden:

- Auftragsbestätigung
- allenfalls bestehende Kundenvereinbarungen
- allenfalls bestehende Agenturvereinbarungen
- Werbemittelspezifikationen (abrufbar unter www.chregionalmedien.ch)
- Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.chregionalmedien.ch/datenschutzerklaerung)

3 Rechte und Pflichten von CH Regionalmedien

3.1 Allgemeines

CH Regionalmedien erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig. Sie ist jederzeit berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen.

3.2 Recht auf Zurückweisung und Aussetzen der Leistung

CH Regionalmedien ist nicht zu einer Inhaltskontrolle verpflichtet, behält sich jedoch das Recht einer Kontrolle bezüglich der Zulässigkeit des Inhalts der Werbung vor. Die Haftung des Vertragspartners gemäss Ziffer 9 wird dadurch nicht berührt.

Stellt CH Regionalmedien eine rechts- bzw. vertragswidrige Nutzung und/oder „malware“-verseuchte Inhalte fest oder wird CH Regionalmedien von einem Dritten die rechts- bzw. vertragswidrige Nutzung und/oder wegen „malware“-verseuchten Inhalten der Dienstleistung durch den Vertragspartner und/oder den Werbetreibenden angezeigt (betreffend Inhalte oder verlinkte Inhalte), so kann CH Regionalmedien rechts- bzw. vertragswidrige und/oder „malware“-verseuchte Inhalte des Werbetreibenden jederzeit von ihren Werbeträgern entfernen, den Werbetreibenden bzw. die Agentur warnen, zur vertragsmässigen Nutzung anhalten, die Dienstleistung vorübergehend aussetzen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Schadenersatz und weitere Ansprüche von CH Regionalmedien bleiben vorbehalten.

CH Regionalmedien behält sich darüber hinaus vor, Werbemittel wegen ihrer Form, der Sicherheit (Malware) und/oder der technischen Qualität nach eigenem Ermessen abzulehnen. Für ungeeignete oder mangelhafte Vorlagen fordert CH Regionalmedien Ersatz an.

Eine Ablehnung der Werbemittel teilt CH Regionalmedien dem Werbetreibenden bzw. der Agentur unverzüglich mit. Der Werbetreibende bzw. die Agentur ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Ersatz-Werbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Aufschaltungstermins oder der Erfüllung der vereinbarten Leistung verspätet zur Verfügung gestellt werden, bleibt der volle Vergütungsanspruch von CH Regionalmedien auch dann bestehen, wenn die Schaltung des Werbemittels verspätet oder nicht erfolgt. Insoweit entstehenden Mehrkosten kann CH Regionalmedien dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Können aus den vorstehend genannten Gründen die Werbemittel nicht aufgeschaltet werden, ist CH Regionalmedien berechtigt, den Werbeträger anderweitig zu belegen.

3.3 Redaktionelle Freiheit

Die redaktionelle Freiheit in Bezug auf sämtliche Inhalte auf allen Werbeträgern liegt bei CH Media Holding AG. Sie bleibt durch diesen Vertrag unberührt und umfasst auch die Gestaltung wie z.B. die Channel-Einteilung. Änderungen der Gestaltung während der Vertragsdauer sind nach Ermessen der CH Media Holding AG jederzeit zulässig, sofern die Informationen des Vertragspartners mindestens gleichwertig umplatziert werden.

3.4 Weitergabe von Daten für Werbestatistiken

Der Vertragspartner nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass CH Regionalmedien Daten zur Erstellung von Werbestatistiken verwenden und an Dritte weiterleiten darf.

3.5 Speicherung

CH Regionalmedien ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werbemittel zeitlich unbegrenzt, soweit gesetzlich zulässig, zu archivieren.

4 Rechte und Pflichten des Vertragspartners

4.1 Bereitstellung der Werbemittel

Der Vertragspartner ist verpflichtet, CH Regionalmedien die für die Auslieferung/Aufschaltung der Werbung notwendigen Werbemittel, auch innerhalb einer laufenden Kampagne, gemäss den jeweils geltenden technischen Vorgaben –abrufbar unter www.chregionalmedien.ch – bis spätestens zu den folgenden Zeitpunkten vor dem bestätigten Aufschaltungstermin (Kampagnenstart) auf eigene Kosten zur Verfügung stellen:

- 3 Arbeitstage (bis spätestens 17h) für konventionelle Werbemittel in Form von GIF, JPEG, iFrame, SWF, 3 Party Tags
- 5 Arbeitstage (bis spätestens 17h) für Spezialwerbemittel wie Pushdown und Mobile Interstitials
- 5 Arbeitstage (bis spätestens 17h) für alle Videowerbemittel wie Pre, Mid oder Post Rolls
- 5 Arbeitstage (bis spätestens 17h) für PR Texte wie Advertorials

Die Anlieferung der Werbemittel hat an nachfolgende E-Mailadresse zu erfolgen: onlinewerbung@chmedia.ch

Die Folgen zu spät gelieferter oder mangelhafter Werbemittel trägt der Vertragspartner.

Bei nicht ordnungsgemässer, insbesondere verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung wird keine Gewähr für die Einhaltung des vereinbarten Aufschaltungstermins oder das Erreichen der vereinbarten Leistung übernommen. Der volle Vergütungsanspruch von CH Regionalmedien bleibt auch dann bestehen, wenn die Schaltung des Werbemittels verspätet oder nicht erfolgt.

4.2 Vergütung

Der Vertragspartner zahlt CH Regionalmedien die im Werbeauftrag festgelegte Vergütung zuzüglich der Mehrwertssteuer und gegebenenfalls anderer anfallenden Steuern in der jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen AdTag für Reporting und Tracking auf den Webseiten des Werbetreibenden einzubinden, wenn die Vergütung bzw. ein Vergütungsanteil auf einem Post-Click-Wert (Abrechnung per Registrierung etc.) basiert.

Ist CH Regionalmedien aufgrund des vereinbarten Vergütungsmodells (z.B. Umsatzbeteiligungen) auf die Abrechnung durch den Vertragspartner angewiesen, so erstellt und liefert dieser bis am sechsten Arbeitstag jedes Folgemonats eine detaillierte Abrechnung an CH Regionalmedien. CH Regionalmedien hat das Recht, die Abrechnung durch einen unabhängigen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer und/oder Informatiker prüfen zu lassen. Betragen die von diesen festgestellte Abweichungen mehr als 5% zu Ungunsten von CH Regionalmedien, so gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Vertragspartners und die Abweichungen werden in entsprechender Höhe nach belastet.

4.3 Verantwortung für Qualität, Sicherheit und Werbeeinhalte

Für die technische Qualität, deren Sicherheit (Malware), inhaltliche Ausgestaltung sowie für die Gesetzmässigkeit der angelieferten Werbemittel und der zum Abruf bereit gehaltenen Informationen (Text, Bild, Klang, andere Daten) ist allein der Vertragspartner verantwortlich. Der Vertragspartner wird in die Pflicht genommen, ausschliesslich „malware“-freie Werbemittel an- und auszuliefern. Er ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Urheberrechts-, Markenrechts-, Zivil-, Datenschutz-, Lotterier-, Spielbanken-, Straf-, Heilmittel-, Alkohol-, Lebensmittelgesetz sowie die Bundesgesetze gegen den unlauteren Wettbewerb und über Radio und Fernsehen, Preisbekanntgabeverordnung usw.), Richtlinien und Verbandsregeln der Branche (z.B. Grundsätze der Lauterkeitskommission) sowie die branchenübliche Sorgfalt einzuhalten.

Nicht erlaubt ist zudem Werbung mit folgenden Inhalten:

- Sex und Erotik
- Politik und Religion
- Spiele und Wetten
- Werbung, welche die Produkte der CH Media Holding AG direkt konkurrenziert, wobei der Entscheid, ob eine Konkurrenzierung vorliegt, im Ermessen von CH Regionalmedien liegt.

Werbung für alkoholische Getränke oder Tabak sind nur bei einer Aufschaltung von 20h bis 06h und für Erwachsene erlaubt.

4.4 Schutzrechte

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbemittel notwendigen Rechte auf eigenen Namen und eigene Rechnung einzuholen und gewährleistet, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt.

Der Vertragspartner überträgt CH Regionalmedien sämtliche für die Nutzung der Werbung in den gebuchten elektronischen Medien erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Bearbeitung, Speicherung in und Abruf aus einer Datenbank, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Werbeauftrages erforderlichen Umfang.

Der Vertragspartner räumt CH Regionalmedien das Recht ein, die Werbemittel wo nötig mit der Bezeichnung Werbung oder dgl. zu versehen, Kopien der Werbung aufzubewahren und diese soweit für die Ausführung des Werbeauftrages notwendig über eine Datenbank CH Regionalmedien zugänglich zu machen.

Der Vertragspartner stellt CH Regionalmedien von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter entstehen können (inkl. Rechtsverteidigungskosten). CH Regionalmedien wird den Vertragspartner über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche Dritter informieren.

4.5 Mängelrüge

Der Vertragspartner hat die Integration der Werbemittel unverzüglich bei Aufschaltungsbeginn zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Die Rügefrist beginnt bei offenen Mängeln mit der Schaltung des Werbemittels, bei verdeckten Mängeln mit ihrer Entdeckung. Unterlässt der Vertragspartner die Mängelrüge, so gilt die Schaltung des Werbemittels als genehmigt.

5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders festgelegt, stellt CH Regionalmedien Rechnung nach vollständig erfolgter Auslieferung der vereinbarten Leistung oder immer Ende jeden Monats pro rata temporis.

Massgebend für die in Rechnung gestellten Leistungen sind die von der CH Regionalmedien eingesetzten AdManagement Tools. Bei zeitbasierten Werbeplatzierungen (Fixplatzierungen) gilt die Leistung als vollständig erfüllt, wenn mindestens 80% der im Vorfeld prognostizierten Medialeistung (indikative Werte AdImpressions) ausgeliefert worden sind.

Die Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge, insofern nicht anders vereinbart, und spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar und fällig.

Kann die vereinbarte Leistung aus Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, während der vereinbarten Kampagnenlaufzeit nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, insbesondere weil CH Regionalmedien die Werbemittel nicht rechtzeitig, fehlerhaft, in fehlerhaftem Format oder mit rechtswidrigem Inhalt erhalten hat, ist CH Regionalmedien berechtigt, dem Vertragspartner die für die Leistung gemäss Werbeauftrag geschuldete Vergütung vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug ist CH Regionalmedien berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5% sowie zusätzlich CHF 20.—an Mahngebühr für jede Mahnung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug oder wenn CH Regionalmedien von Zahlungsschwierigkeiten des Vertragspartners erfährt bzw. bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners, ist CH Regionalmedien berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder ganz zu unterlassen. Der Zahlungsanspruch, auch für diese unterlassenen Leistungen, bleibt dessen ungeachtet bestehen.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Gegenforderungen gegenüber CH Regionalmedien zur Verrechnung zu bringen.

6 Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Personendaten halten sich CH Regionalmedien und der Vertragspartner an die anwendbaren Datenschutzgesetze.

Der Vertragspartner trifft angemessene Massnahmen zum Schutz und zur technischen Sicherung von Personendaten. Im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen von CH Regionalmedien werden Personendaten insbesondere zum Zwecke der Auftragsabwicklung und Leistungserbringung sowie zum Zwecke der Abrechnung und Vergütung gespeichert, bearbeitet und genutzt. Weitere Bearbeitungszwecke und deren rechtliche Grundlagen sind in der Datenschutzerklärung von CH Regionalmedien ersichtlich (abrufbar unter www.chregionalmedien.ch/datenschutzerklaerung).

CH Regionalmedien ist berechtigt, die Personendaten des Vertragspartners zu erheben, zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen, soweit dies erforderlich ist, um dem Vertragspartner die Werbeschaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen von CH Regionalmedien zu ermöglichen und um eine Abrechnung vornehmen zu können. Ferner ist CH

Regionalmedien berechtigt, auf diese zur Erhaltung seiner Betriebsfähigkeit zuzugreifen. CH Regionalmedien gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten.

CH Regionalmedien verpflichtet sich ihrerseits gemäss allgemeinen Datenschutzbestimmungen, die ihr aus dem Nutzungsverhältnis bekannt werdenden Daten des Vertragspartners, vorbehaltlich einer anderweitig erteilten Einwilligung oder einer gesetzlichen Verpflichtung, nur für die Erfüllung der Zwecke dieser Werberichtlinien zu verwenden, das Datengeheimnis zu wahren und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

Um feststellen zu können, inwiefern das Angebot für den Vertragspartner von Interesse ist und verbessert werden kann, werden allgemeine, insbesondere statistische Daten über die Nutzung der Online-Leistungen von CH Regionalmedien festgehalten.

CH Regionalmedien übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Beachtung des Datenschutzes durch Webseiten bzw. Datenbearbeitungen der Vertragspartner oder Dritter.

Detaillierte Datenschutzbestimmungen und Informationen über unsere Datenbearbeitungen sowie Ihre Rechte finden Sie unter nachstehendem Link:

www.chregionalmedien.ch/datenschutzerklaerung/

Bei Fragen oder Anregungen über den von uns gelebten Datenschutz können Sie sich an folgende Adresse wenden:
E-Mail: datenschutz@chregionalmedien.ch

7 Geheimhaltung

CH Regionalmedien, der Werbetreibende und die Agentur behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsbeginn und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus. Eine Ausnahme bilden die unter 3.4 erwähnten Daten für Werbestatistiken.

8 Gewährleistung und Haftung

CH Regionalmedien gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Wiedergabe eines Werbemittels zu ermöglichen.

CH Regionalmedien gewährleistet keine unterbrochs- und störungsfreie Verfügbarkeit der Werbemittel auf den Werbeträgern von CH Media Holding AG.

CH Regionalmedien ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Werbemittel bzw. Inhalte auf deren Gesetzeskonformität, Sicherheit (Malware), Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Qualität und/oder Fehlerfreiheit zu überprüfen und übernimmt dafür keine Gewähr.

CH Regionalmedien gewährleistet nicht die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Informationen, welche über die Werbepattformen von CH Media Holding AG zugänglich sind.

CH Regionalmedien und der Vertragspartner haften gegenseitig für fahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden. Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haften die Parteien unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zu einem Betrag von CHF 50'000.- je Schadensereignis.

In jedem Fall ist die Haftung für indirekten Schaden, für reinen Vermögensschaden und für entgangene Umsätze und entgangenen Gewinn – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

CH Regionalmedien haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Auftreten schädlicher Software (z.B. Virenbefall).

Für Missbrauch durch Dritte (z.B. Hacker, Versender von Computerviren etc.), für Sicherheitsmängel im Internet und Virenbefallene Werbemittel und für Kosten von allfälligen Supportleistungen des Werbetreibenden bzw. der Agentur oder von durch den Werbetreibenden bzw. der Agentur beauftragte Dritte ist CH Regionalmedien auf keinen Fall verantwortlich.

Soweit die Werbemittel nicht auf einem Server von CH Regionalmedien liegen, sondern durch den Server eines Dritten ausgeliefert werden (sog. Redirect-Verfahren) und der Vertragspartner CH Regionalmedien das Werbemittel über Mitteilung der URL des Werbemittels auf dem Server des Vertragspartners bzw. des Dritten bereitstellt, übernimmt CH Regionalmedien keine Gewähr und keine Haftung für die Auslieferung der Daten über das Internet sowie auch nicht

bezüglich der sich daraus ergebenden weiteren Risiken, wie z.B. fehlerfreie Auslieferung und Beschaffenheit des Werbemittels, Malware und die Datensicherheit.

Wird CH Regionalmedien, ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter von CH Regionalmedien wegen der Rechtswidrigkeit von Informationen des Werbetreibenden bzw. der Agentur oder wegen fehlender Zustimmung Dritter straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen, so stellt der Vertragspartner die Betroffenen von allen Ansprüchen frei und haftet für den Schaden. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder dem Vorgehen von Behörden anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen. Genugtuungsansprüche bleiben vorbehalten. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, CH Regionalmedien bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen.

Soweit CH Regionalmedien zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat CH Regionalmedien den Vertragspartner so zu stellen, als ob der Vertrag nicht geschlossen worden wäre (sog. negatives Interesse); Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

9 Vertragsdauer, Rücktrittsrecht, Terminverschiebung und Kündigung

9.1 Vertragsdauer

Vertragsbeginn und Vertragsdauer ergeben sich aus dem Werbeauftrag.

9.2 Rücktrittsrecht / Stornierung

CH Regionalmedien kann nach eigenem Ermessen in einzelnen begründeten Fällen dem Werbetreibenden bzw. der Agentur ein Rücktrittsrecht einräumen. In diesen begründeten Fällen wird eine kostenfreie Stornierung eines Werbeauftrags bis spätestens 11 Arbeitstage vor dem vereinbarten Aufschaltungstermin der Werbung (Kampagnenstart) gewährt. Die Stornierung bedarf der Schriftform (E-Mail genügt) und muss eine nachvollziehbare Begründung der Stornierung enthalten. Eine telefonische oder mündliche Stornierung ist nicht möglich.

Innerhalb der letzten 10 Arbeitstage vor dem vereinbarten Kampagnenstart ist der begründete Rücktritt des Vertragspartners nur gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Netto/Nettowert des jeweiligen Werbeauftrags möglich:

- zwischen 10 und 6 Arbeitstagen: 25%
- zwischen 5 und 3 Arbeitstagen: 50%
- weniger als 3 Arbeitstage vor Kampagnenstart: 100%
- nach erfolgter Aufschaltung: 100%

Hält CH Regionalmedien den Rücktritt für unbegründet, wird ein Rücktritt zu keinem Zeitpunkt gewährt.

9.3 Terminverschiebung

Die schriftliche Verschiebung eines vereinbarten Aufschaltungs-Zeitpunktes ist nur bis 11 Arbeitstage vor dem zunächst vereinbarten Aufschaltungstermin möglich und steht unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten.

9.4 Beendigung befristeter Verträge

Bei einer im Werbeauftrag eindeutig fixierten Laufzeit endet der Vertrag automatisch am Ende der vereinbarten Laufzeit.

9.5 Kündigung von Verträgen mit Mindestvertragsdauer oder Verträgen mit unbestimmter Laufzeit

Bei einer im Werbeauftrag festgelegten Mindestvertragsdauer kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende der Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht per Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt, so verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf das Ende jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Dasselbe gilt auch für Verträge mit unbestimmter Laufzeit ohne Mindestvertragsdauer.

9.6 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. CH Regionalmedien kann den Vertrag fristlos auflösen und mit sofortiger Wirkung die Schaltung der Werbemittel aussetzen, wenn der Vertragspartner die geschuldete Vergütung nicht rechtzeitig bezahlt, gegen diese Werbebedingungen oder andere Verhaltensregeln verstösst oder die Dienstleistung zu rechtswidrigen oder unsittlichen Zwecken missbraucht. Schadensersatz und weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung seitens CH Regionalmedien, hat der Vertragspartner, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Differenzbetrag zwischen allenfalls gewährten Volumenrabatten und dem Rabatt, wie er sich nach erfolgter Kündigung bezogen auf das tatsächlich bezogene Volumen errechnet, an CH Regionalmedien zu erstatten.

10 Änderungen

CH Regionalmedien steht es frei, Preisänderungen vorzunehmen, die vorliegenden Werbebedingungen anzupassen und ihre Werbeplätze jederzeit zu ändern sowie ganz oder teilweise aus dem Angebot zu entfernen.

Preisänderungen gegenüber den publizierten Tarifen sind jederzeit möglich. Für rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen nicht wirksam. Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) gelten nicht als Preiserhöhungen.

Eine Weiterentwicklung eines Werbeplatzes oder eine angemessene Anpassung eines Werbemittels aus sachlichen Gründen gilt nicht als Vertragsänderung. Die Angemessenheit einer Weiterentwicklung bzw. Anpassung — z.B. im Rahmen einer Umgestaltung eines Werbeträgers— wird vermutet.

11 Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses einschliesslich Änderungen dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Werbebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei Auftreten ausfüllungsbedürftiger Lücken.

13 Übertragung an Dritte

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Ausgenommen vom Zustimmungserfordernis ist die Übertragung des gesamten Vertrags an einen Rechtsnachfolger und innerhalb des Konzerns; eine solche Übertragung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

14 Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschliesslich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Datenschutzgesetzgebung ist Aarau als Sitz von CH Media Holding AG; vorbehalten bleiben abweichende Gerichtsstände, die sich aus dem zwingenden Recht ergeben.

Inkrafttreten: Diese Werbebedingungen wurden per 01.01.2020 in Kraft gesetzt.